



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 640/2026-3-VO-G

Himmelberg, 22. Juli 2026
Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: Swietelsky AG, Baubüro Feldkirchen, Gewerbestraße 6, 9560 Feldkirchen
Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von
Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten – Ausbau Glasfasernetz –
für diverse Verbindungs- und Gemeindestraßen in Himmelberg**

VERORDNUNG

der Gemeinde Himmelberg vom 22. Juli 2026, Zahl: 640/2026-3-VO-G, mit welcher zum Zwecke der Durchführung von Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten – Ausbau Glasfasernetz – durch die Swietelsky AG, Baubüro Feldkirchen, Gewerbestraße 6, 9560 Feldkirchen, für diverse Verbindungs- und Gemeindestraßen in Himmelberg, vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum vom **22. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026 bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten innerhalb der vorangeführten Frist** verfügt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Durchführung von Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten – Ausbau Glasfasernetz – auf diversen Verbindungs- und Gemeindestraßen, durch die Swietelsky AG, Baubüro Feldkirchen, Gewerbestraße 6, 9560 Feldkirchen, werden für diverse Verbindungs- und Gemeindestraßen in Himmelberg, für den Zeitraum vom **22. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026 bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten innerhalb der vorangeführten Frist** nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen:

- a) **30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung** (§ 52/10a der StVO 1960)
- b) **30 km/h-Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung** (§ 52/10b der StVO 1960)
- c) **Gefahrenzeichen „Baustelle“** (§ 50/9 der StVO 1960)
- d) **Fahrbahnverengung** (§ 50/8 der StVO 1960)
- e) **Wartepflicht bei Gegenverkehr**-für die sich auf der beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer (§ 52/5 der StVO 1960)
- f) **Wartepflicht für Gegenverkehr**-für die sich auf der nicht beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer (§ 53/7a der StVO 1960)

§ 2

Die Firma Swietelsky AG, Baubüro Feldkirchen, Gewerbestraße 6, 9560 Feldkirchen, hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2026, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straßen und Verkehr wie folgt kundzumachen.

§ 50/9 „Baustelle“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustelle

§ 50/8 „Fahrbahnverengung“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustelle

§ 52/10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ - 30 km/h

- Jeweils am Beginn der jeweiligen Baustelle

§ 52/10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ - 30 km/h

- Jeweils am Ende der jeweiligen Baustelle

§ 52/5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“

- Für die beeinträchtigte Fahrspur

§ 53/7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“

- Für die nicht beeinträchtigte Fahrspur

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Himmelberg anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2026, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

**Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl**

	Unterzeichner	Gemeinde Himmelberg
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-22T13:51:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1188180657
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.himmelberg.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 22. Juli 2026

Abgenommen am: